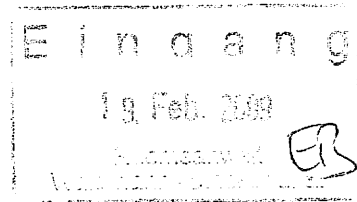
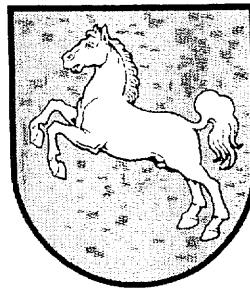


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



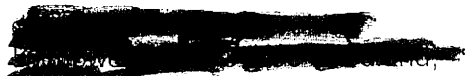
Az.: 2 A 205/08

verkündet am 12.02.2009
Wüstefeld, Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 1233/08BW09 SR n -

gegen

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (681/08) -

Beklagter,

Beigeladen:

Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, - 32.35/5-002918 -

Streitgegenstand: Anfechtung einer Wohnsitzauflage

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 2009 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Prilop als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Die dem Bescheid des Beklagten vom 02.12.2008 beigefügte Wohnsitzauflage wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen werden nicht erstattet.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kostenforderung der Klägerin abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich (jetzt) gegen eine Wohnsitzauflage, die der ihr mit Bescheid vom 02.12.2008 erteilten Aufenthaltserlaubnis beigefügt ist.

Die am [REDACTED] 1979 in Aleppo geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens. Sie reiste im November 2002 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 21.11.2003 ablehnte. Fortan wurde die Klägerin im Bundesgebiet geduldet; die Duldungen enthielten jeweils die Auflage, dass sie in der Gemeinde F [REDACTED] ihren Wohnsitz zu nehmen habe. Sie bewohnte im Ortsteil G [REDACTED] [REDACTED] eine Ein-Zimmer-Wohnung, die sich in einem Wohnhaus am Ortsrand dieses Ortsteils befindet. Unter dem 30.05.2006 bemühte sich die Klägerin erneut um die Gewährung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz. Das Gericht hob den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2007 mit Urteil vom 13.03.2008 (2 A 75/07) auf. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte daraufhin mit Bescheid vom 22.10.2008 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz in der Person der Klägerin fest. Unter dem 02.12.2008 erteilte der Beklagte ihr sodann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz, die wiederum die - nicht begründete - Auflage enthielt, die Klägerin habe in der Gemeinde F [REDACTED] Wohnsitz zu nehmen.

Wegen einer schweren depressiven Störung mit potentiell lebensbedrohlichem Untergewicht und dem dringenden Verdacht, bei der Klägerin würde wegen ihrer Erlebnisse vor der Ausreise aus Syrien eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegen, befand sie sich in der Vergangenheit mehrfach in stationärer Behandlung in der Asklepios-Fachklinik in Göttingen. Sie wird seit mehreren Jahren von der Ärztin Dr. [REDACTED] in Göttingen behandelt, die ebenfalls eine posttraumatische Belastungsstörung mit Somatisierungen und Depressionen diagnostiziert hat. Darüber hinaus wird die Klägerin von dem Verein "Frauen-Zimmer e.V." in Göttingen, Weender Straße 39, betreut; der Beklagte übernimmt die Kosten dieser ambulanten Betreuung im Umfang von 8 Wochenstunden vorerst bis zum 30.06.2009 nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit §§ 54 Abs. 1 SGB XII, 55 Abs. 2 SGB IX. Am 14.11.2008 ist die Klägerin erneut stationär in das Asklepios-Fachklinikum aufgenommen und am 28.01.2009 probeweise entlassen worden; sie wohnt seitdem vorübergehend in einem Gästezimmer in der Wohngemeinschaft [REDACTED] [REDACTED] in Göttingen, wo sie ein Zimmer anmieten kann und möchte.

Am 30.04.2008 beantragte die Klägerin (die sich zu dieser Zeit noch im Asklepios-Fachklinikum aufhielt) die Aufhebung der Wohnortbindung und eine Umverteilung von F [REDACTED] nach Göttingen. Sie machte geltend, sie fühle sich in G [REDACTED] nicht wohl und habe große Angst; in ihrer Unterkunft würden größtenteils Männer leben, die sie komisch ansehen würden; sie verschließe sich die meiste Zeit in ihrem Appartement und könne nicht alleine nach draußen gehen; es würde ihr auch schwer fallen, einkaufen zu gehen, wodurch sie oft nicht genug zu essen habe und keine geregelten Mahlzeiten zu sich nehmen könne; in Göttingen seien mehr Menschen auf den Straßen unterwegs, wodurch sie sich sicherer fühle, bei nur einzelnen Menschen habe sie Angst, dass diese schlechte Absichten haben könnten.

Die von dem Beklagten um Stellung gebetene Beigeladene zu diesem Antrag lehnte ihre Zustimmung mit der Begründung ab, eine Unterbringung der Klägerin in R [REDACTED] (im Zuständigkeitsbereich des Beklagten) sei möglich; ein Umzug nach Göttingen würde das Problem der Klägerin, nach Einbruch der Dämmerung ihre Wohnung zu verlassen, weshalb sie an abendlichen Therapiestunden im Asklepios-Fachklinikum nicht teilnehmen könne, nicht lösen; zudem dürften infolge eines Umzuges erhebliche Kosten für den Lebensunterhalt und für die Behandlung der Klägerin anfallen. Mit eben dieser Begründung lehnte der Beklagte sodann den Antrag vom 30.04.2008 mit Bescheid vom 27.08.2008 ab.

Die Klägerin hat am 29.09.2008 gegen diesen Bescheid Klage erhoben. Sie trägt vor: Sie sei schwerst traumatisiert und leide an Anorexie; sie benötige lebensnotwendig tägliche Unterstützung im Rahmen des Therapiekonzeptes durch eine Betreuerin des Vereins "Frauen-Zimmer"; die ambulante Therapie bei dem Asklepios-Fachklinikum habe sie abgebrochen, weil sie nicht in der Lage gewesen sei, täglich nach Göttingen zu fahren; ein Umzug nach Rosdorf würde ihre Probleme nicht lösen.

Die Klägerin hat zunächst den Antrag angekündigt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 27.08.2008 zu verpflichten, die Klägerin antragsgemäß von Friedland nach Göttingen umzuverteilen.

In der mündlichen Verhandlung hat sie die Klage geändert und beantragte nunmehr,

die dem Bescheid des Beklagten vom 02.12.2008 beigefügte Wohnsitzauflage aufzuheben.

Der Beklagte, der der Klageänderung nicht zustimmt, beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus: Es sei nicht nachvollziehbar, warum nur die Unterbringung in der Stadt Göttingen zu einer Verbesserung der Situation der Klägerin führen solle, nicht aber die Unterbringung in R [REDACTED] sie müsse so oder so den Weg zum Asklepios-Fachklinikum zu Fuß oder mit dem Bus zurücklegen, die Entfernungen seien etwa gleich; die notwendigen regelmäßigen Hausbesuche könnten bei einer Unterbringung ebenso geleistet werden wie in Göttingen; R [REDACTED] sei der Kernort der gleichnamigen Gemeinde, also alles andere als relativ menschenleer und abgeschieden.

Die Beigeladene, die ebenfalls der Klageänderung nicht zustimmt, stellt keinen Antrag. Sie schließt sich den Ausführungen des Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Die Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klageänderung ist zulässig, weil das Gericht sie für sachdienlich hält (§ 91 Abs. 1 VwGO). Der Streitstoff bleibt im Wesentlichen derselbe, nämlich das Begehren der Klägerin, ihren Wohnsitz von G [REDACTED] in der Gemeinde F [REDACTED] nach Göttingen verlegen zu dürfen. Die endgültige Beilegung des Streites wird gefördert. Die in der Vergangenheit den der Klägerin erteilten Duldungen jeweils beigefügte Wohnsitzauflage ist durch

die der Aufenthaltserlaubnis vom 02.12.2008 beigefügte - wortgleiche - Auflage ersetzt worden, weshalb nur diese - noch - Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sein kann.

Die geänderte Klage ist zulässig. Da der Bescheid vom 02.12.2008 nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, gilt als Klagefrist die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO, die vorliegend eingehalten ist. Das Gericht kann auch über die erst in der mündlichen Verhandlung geänderte Klage sogleich entscheiden, weil sich zum einen der Streitstoff nicht geändert hat und die übrigen Beteiligten zwar der Klageänderung nicht zugestimmt, sich in der Sache jedoch auf sie eingelassen haben.

Die Klage ist begründet. Die dem Bescheid des Beklagten vom 02.12.2008 beigefügte Wohnsitzauflage ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Das folgt schon darauf, dass sie nicht begründet worden ist. Allerdings bedarf es gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG einer Begründung nicht, soweit demjenigen, für den der - belastende - Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist, die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar ist. Zwar war der Klägerin bekannt, dass sie während und nach Beendigung ihres ersten Asylverfahrens ebenso wie während des Asylfolgeverfahrens ihren Wohnsitz in der Gemeinde F██████ nehmen sollte; mit der Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 60 Abs. 7 Ausländergesetz und der Erteilung einer auf § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz gestützten Aufenthaltserlaubnis ist die Klägerin jedoch im Grundsatz berechtigt, sich überall im Bundesgebiet aufzuhalten und unterliegt nicht mehr den aufenthaltsrechtlichen Restriktionen des Asylverfahrens (vgl. § 50 AsylVfG). Mithin hatte der Beklagte allen Anlass, die nunmehr auf § 12 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz gestützte Wohnsitzauflage zu begründen.

Die Wohnsitzauflage ist auch in der Sache rechtswidrig; der Beklagte hätte das ihm zustehende Ermessen von Rechts wegen nicht so ausüben können, dass der Klägerin nur erlaubt wird, ihren Wohnsitz in der Gemeinde F██████ nicht aber in der Stadt Göttingen zu nehmen. Der Beklagte ist bei dieser Ermessensentscheidung an die vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz gebunden. In deren Nummer 12.2.1 wird ausgeführt, dass aufenthaltsrechtlich erhebliche Zwecke für eine Wohnsitzauflage die Vermeidung ungleicher Belastungen der Träger der Sozialhilfe oder migrationspolitische Gesichtspunkte sein können, und das bei Vorliegen gewichtiger Gründe Wohnsitzauflagen gestrichen oder geändert werden können. Ergänzend wird in Nummer 12.2.1.1 ausgeführt, dass Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22 bis 24 des Gesetzes mit der Auflage zu versehen sind "Wohnsitzaufnahme ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt", wenn der Lebensunterhalt des Ausländers - wie hier - ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gesichert ist; die Ausländerbehörde kann eine Wohnsitzaufnahme in einer Gemeinde oder in Gemeindeteilen anordnen, wenn dafür weitere Gründe vorliegen. Derartige ermessensbindende Richtlinien sind zwar im Grundsatz nicht zu beanstanden mit der Folge, dass sich die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensbetätigung im Allgemeinen auf eine derartige Richtlinie stützen darf; das Erfordernis einer individuel-

len Ermessensentscheidung gebietet es jedoch, die der Behörde bekannten oder erkennbaren Belange des Ausländers von Amts wegen bei der Entscheidung über die Auflagenerteilung zu berücksichtigen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.01.2008 - 1 C 17/07 - NVwZ 2008, 796). Das ist hier zum einen nicht geschehen, obwohl dem Beklagten bei dem Erlass des Bescheides vom 02.12.2008 der dringende Wunsch der Klägerin, in Göttingen zu wohnen, bekannt war, und obwohl das vorliegende Gerichtsverfahren zu dieser Zeit bereits anhängig war; zum anderen gibt es ersichtlich keine tragfähigen Gründe, die die Verpflichtung der Klägerin zur Wohnsitzaufnahme in F. - und nicht in Göttingen - rechtfertigen würden.

Migrationspolitische Überlegungen stellt der Beklagte hier offenbar nicht an. Er schließt sich vielmehr der Auffassung der Beigeladenen an, es sei nicht notwendig, dass die Klägerin in Göttingen wohne, zumal dort erhebliche Sozialhilfenaufwendungen anfallen würden. In Anwendung von Nr. 12.2.1 der oben zitierten Verwaltungsvorschrift kommt nach dem Verständnis des Gerichts mithin nur eine Wohnsitzauflage zur Vermeidung ungleicher Belastungen der Sozialhilfeträger in Frage. Dieser Umstand erlaubt dem Beklagten jedoch nicht, der Klägerin zu verbieten, in Göttingen Wohnung zu nehmen. Die Beigeladene ist zwar zuständige Ausländerbehörde für ihr Stadtgebiet, nicht jedoch Trägerin der Sozialhilfe. Nach § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des XII. Buchs des Sozialgesetzbuches vom 16.12.2004 (GVBl. Seite 644) sind örtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. (Auch) aus § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes folgt, dass die Stadt Göttingen selbst nicht örtlicher Träger der Sozialhilfe ist, denn sie wird daneben ausdrücklich erwähnt; mithin hat sich durch die Einführung des SGB XII an der bisherigen sachlichen Zuständigkeit im Sozialhilferecht (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 16.04.1969 - IV OVG A 73/69 - und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.08.1972 - III C 121.69 -) nichts geändert. Das Gericht geht davon aus, dass das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport diese für die Stadt Göttingen geltende Besonderheit, die auf das Göttingen Gesetz vom 01.07.1964 (NdsGVBl. Seite 134) zurück geht, bei der Abfassung von Nummer 12.2.1.1 der vorläufigen Verwaltungsvorschrift nicht bedacht hat.

Unabhängig von Vorstehendem war und ist der Beklagte gehindert, der Klägerin die Wohnsitzaufnahme in der Stadt Göttingen zu verwehren, weil die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen ist, dort zu wohnen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es die körperliche und seelische Gesundheit der Klägerin ganz erheblich fördert, wenn sie in einem städtischen Umfeld wohnen kann. Das Asklepios-Fachklinikum Göttingen hat bereits unter dem 25.04.2008 unter ausführlicher Beschreibung ihres Gesundheitszustandes der Klägerin überzeugend dargelegt, dass eine "Umverteilung" von F. nach Göttingen zwingend erforderlich ist. Ergänzend dazu ergibt sich dies aus der im Tatbestand dieses Urteils wiedergegebenen Begründung des am 30.04.2008 gestellten Antrags, der mit Hilfe von Mitarbeitern des Asklepios-Klinikums zu Stande gekommen ist. Unter anderem weil die Klägerin sich nicht in der Lage sah, ihre Wohnung in G. zu verlassen und sich ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen, musste sie in lebensbedrohlichem Zustande am 14.11.2008 erneut stationär im Asklepios-

Klinikum aufgenommen werden. Frau S. vom Verein "Frauen-Zimmer" in Göttingen, die die Klägerin regelmäßig betreut, hat in der mündlichen Verhandlung ferner ausgeführt, sie erlebe die Klägerin, seit der letzten Entlassung aus dem Asklepios-Fachklinikum wacher und kontaktfreudiger; sie könne mit ihren Ängsten und Panikattacken strukturierter umgehen, sich praktisch ein Stück weit distanzieren, um zu ihr in die Beratung zu kommen und einzukaufen; sie - Frau S. - habe immer wieder beobachtet, dass die Klägerin in sich zusammen falle, wenn sie in der Vergangenheit mit ihr auf Land gefahren sei, offenbar komme sie also in dem städtischen Raum deutlich besser zurecht; hier seien mehr Menschen unterwegs und sie fühle sich im näheren Kontakt zu dem Migrationszentrum. Das Gericht kennt den Leidensweg der Klägerin in ihrem Heimatland aus dem Verfahren 2 A 75/07. Es ist davon überzeugt, dass die Klägerin in einem (inner-)städtischem Umfeld, in dem sie unter Menschen ist, wenn sie ihre Wohnung verlässt, deutlich besser leben kann als in einem dörflichen oder randstädtischen Gebiet. Mithin kommt ihre "Unterbringung" in R. nicht infrage. R. hat zwar mehr als 5.500 Einwohner, ist aber doch dörflich geprägt, was das Gericht aus eigener Anschauung weiß. Die Unterkunft im R. in einer aus insgesamt acht Frauen bestehenden Wohngemeinschaft scheint darüber hinaus nicht zu unterschätzende Vorteile für die Klägerin zu haben: Sie dürfte sich dort angenommen fühlen und kann auf von Fußgängern stark frequentierten Wegen ihre Betreuerin in der Weender Straße erreichen; auch das Aufsuchen der Asklepios-Fachklinik ist von dort aus (etwa unter Benutzung der städtischen Buslinie Nummer 9) leicht möglich. Durchgreifende öffentliche Interessen vermag der Beklagte diesen ganz erheblichen persönlichen Belangen der Klägerin nicht entgegenzusetzen.

Die Beigeladene ist an diese Entscheidung gebunden. Ihre an sich nach Nummer 12.2.3.5 der vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz erforderliche Zustimmung wird durch sie ersetzt. Sie hat die Klägerin - wenn diese nach Göttingen umgezogen ist - sowohl ausländerrechtlich wie auch (namens und im Auftrage des Beklagten) sozialhilferechtlich zu betreuen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil diese keinen Antrag gestellt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.